

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1859/92 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1992

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der EHM-Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf die Artikel 83 und 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus
(EHM) ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3817/90 der
Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Vorschriften
über die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus auf für Portugal bestimmte Erzeugnisse der
Sektoren Eier und Geflügelfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/91 ⁽⁴⁾, gilt eine
EHM-Lizenz nach dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung
achtzehn Tage lang.

Da der Handel zwischen Portugal und den anderen
Mitgliedstaaten durch außergewöhnliche Umstände

behindert wurde, sollte die Gültigkeitsdauer der am 8.
und 15. Juni 1992 erteilten Lizenzen umgehend um zwei
Wochen verlängert werden.

Damit keine Gesetzeslücke entsteht, muß die vorliegende
Verordnung am 24. Juni 1992 in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3817/90 wird die Gültigkeitsdauer der am 8. und
15. Juni 1992 erteilten EHM-Lizenzen um zwei Wochen
verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Juni 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 34.